

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

I. Allgemeiner Teil für den Bereich der Informationstechnologien

1. Eingangsbestimmungen

- 1.1 Dienstleistungen und Warenlieferungen im Bereich der Informationstechnologien für das Unternehmen Škoda Auto a.s. (nachstehend nur als „Lieferung“ bezeichnet) richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen von Informationstechnologien für das Unternehmen Škoda Auto a.s. (nachstehend nur als „EKB-IT“ bezeichnet), soweit schriftlich keine andere Vereinbarung besteht.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, dies auch dann nicht, wenn der Vertrag in Form von Click-Wrap, Shrink-Wrap oder in sonstiger Form geschlossen wird und die Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen werden.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge (Bestellung und Annahme) sowie deren Änderungen und Zusätze sind für das Unternehmen Škoda Auto a.s. (nachstehend nur als das „Unternehmen Škoda“ bezeichnet) verbindlich, wenn:
 - sie in schriftlicher Form vorliegen und die Unterzeichnung seitens des Unternehmens Škoda erfolgte; oder
 - der Abschluss über die B2B-Auftragnehmerplattform des Volkswagen Konzerns zu Stande kam www.vwgroupsupply.com;
 - dies über die Anwendung „Online Orders Non-series Material (OHUB)“ auf der ONE.Konzern Business Platform (ONE.KBP).
- 2.2 Im Falle einer schriftlichen Bestellung kommt der Vertrag mit der Zustellung der unterzeichneten Bestellung seitens des Unternehmens Škoda zustande. Wenn die Bestellung über das Portal www.vwgroupsupply.com erfolgt, gilt die Bestellung als angenommen und der Vertrag als geschlossen, wenn der Auftragnehmer eine vorbehaltlose Bestätigung der Annahme der Bestellung an das Unternehmen übermittelte. Für den Vorgang der Bestellung über das Portal www.vwgroupsupply.com kommt der Vertrag durch die Bestätigung der Bestellung zustande.
- 2.3 Der Abschluss eines Vertrages oder die Änderung eines Vertrages auf der Grundlage der bloßen Zustellung eines Angebots oder eines Entwurfs für den Abschluss eines Vertrages mit einer Abweichung ist ausgeschlossen. Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, vom Auftragnehmer eine Änderung des Vertragsgegenstandes in zumutbarem Umfang und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Unternehmen Škoda über die Folgen der Änderung zu informieren. Sofern nicht schriftlich vereinbart, bleiben Änderungen des Termins oder des Preises unverändert.
- 2.4 Wenn die Annahme der Bestellung nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Erteilung beim Unternehmen Škoda eingeht, behält sich das Unternehmen Škoda das Recht vor, die Bestellung zu stornieren.
- 2.5 Der Auftragnehmer stimmt mit dem Unternehmen Škoda dahingehend überein, dass das Geschäftsgebaren keinen Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen hat, die über keine bindende Wirkung verfügen. Parallel wird die Anwendung des § 1799 und 1800 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl. BGB, in der Fassung der späteren Vorschriften, betreffs der Haftungsverträge ausgeschlossen.
- 2.6 Soweit nicht anders vereinbart, sind die nachfolgenden EKB-IT, die Angebotsanfrage seitens des Unternehmens Škoda, die Verhandlungsprotokolle, die technischen Lastenhefte und die internen Regelungen des Unternehmens Škoda Bestandteil des Vertrages mit dem Unternehmen Škoda. Im Falle eines Konflikts zwischen den oben vorstehend angeführten Dokumenten gilt die folgende Reihenfolge:
 - a) der Vertrag, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen;
 - b) Verhandlungsprotokolle;
 - c) die Anfrage seitens des Unternehmens Škoda;
 - d) Sonderabschnitt der EKB-IT;
 - e) der allgemeine Abschnitt der EKB-IT;
 - f) die internen Vorschriften des Unternehmens Škoda;
 - g) das Auftragnehmerangebot.
- 2.7 Vertragsbestandteil sind auch die Anforderungen des Volkswagen Konzerns für eine nachhaltige Entwicklung der Beziehungen zu den Geschäftspartnern (Verhaltenskodex für Geschäftspartner), die Auftragnehmer-Anforderungen des Unternehmens Škoda Auto a.s. bezüglich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung hinsichtlich der sozialen Rechte und Arbeitsbeziehungen bei im Unternehmen Volkswagen. Sind dem Angebot oder der Auftragsvergabe keine EKB-IT, Anforderungen des Volkswagen Konzerns für eine nachhaltige Entwicklung der Beziehungen zu Geschäftspartnern (Verhaltenskodex für Geschäftspartner), Anforderungen an die Auftragnehmer des Unternehmens Škoda Auto a.s. hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung zu den sozialen Rechten und Arbeitsbeziehungen bei Volkswagen beigelegt, dann diese Dokumente verfügbar unter www.vwgroupsupply.com.
- 2.8 Ein Auftragnehmer, der auf dem Werksgelände des Unternehmens Škoda tätig ist, ist zur Einhaltung folgender Punkte verpflichtet. Zur Einhaltung der Anforderungen an Auftragnehmer in Bezug auf den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit im Arbeitsumfeld, der verbindlichen Bedingungen und Richtlinien für Geschäftspartner, die auf dem Gelände des Unternehmens Škoda Dienstleistungen erbringen, dies in Bezug auf den Gesundheitsschutz und sonstige Anforderungen, die sich aus den Dokumenten ergeben, die unter dem Verweis www.vwgroupsupply.com aufgeführt sind.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers ist, dass dem Unternehmen Škoda prüffähige und formell korrekte Steuerbelege vorliegen.
- 3.2 Im Schriftverkehr, auf Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen sind stets die vollständige Bestellnummer und die Auftragnehmer-Nummer anzugeben. Anderweitig ist eine zügige Bearbeitung nicht möglich. Darauf weist das Unternehmen Škoda im beiderseitigen Interesse ausdrücklich hin.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht.
- 3.4 Im Fall einer mangelhaften Erfüllung ist das Unternehmen Škoda berechtigt, beliebige Zahlungen einzubehalten, auch wenn das Zahlungsanrecht für diese aufgrund einer anderen Grundlage entstanden ist, dieses erfolgt bis zur ordentlichen Erfüllung.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist zu keiner Zession oder Pfändung seiner Forderungen gegenüber dem Unternehmen Škoda berechtigt, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht.
- 3.6 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, fällige und nicht fällige Forderungen mit beliebigen fälligen und nicht fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Unternehmen Škoda einseitig zu verrechnen.
- 3.7 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt einen Teil der Verbindlichkeiten entsprechend dem Betrag der tschechischen Umsatzsteuer, die durch den Auftragnehmer geltend gemacht wird, auf das Konto von dessen Steuerverwaltungsbehörde einzuzahlen. Das Unternehmen Škoda ist verpflichtet, den Auftragnehmer über diese Vorgehensweise zu informieren.
- 3.8 Nach Aufforderung seitens des Unternehmens Škoda hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er Inhaber des Kontos ist, auf das die Zahlungen gemäß diesem Vertrag zu leisten sind, oder eines anderen Kontos, das er im Geschäftsverkehr mit dem Unternehmen Škoda verwendet. Bis zum ordnungsgemäßen Nachweis dieser Tatsache ist das Unternehmen Škoda berechtigt, die Zahlungen zurückzubehalten.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens Škoda den aktuellen Stand der offenen Buchungspositionen mitzuteilen, die aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr entstanden sind, die in der Buchführung des Auftragnehmer zum Stichtag vorliegen, und falls notwendig, die Widersprüche zum Stand, der in der Buchführung des Unternehmens Škoda enthalten ist, zu klären und zu bereinigen. Das Unternehmen Škoda versendet in der Regel die Bestätigung bezüglich des Stands offener Positionen in der Buchhaltung des Unternehmens Škoda an den Auftragnehmer. Diese gehen ausschließlich aus der Buchhaltungsagenda hervor und sie haben keinen Einfluss bezüglich der Geltendmachung etwaiger Anrechte. Aus diesen sind keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten und in keiner Weise können solche zur Schuldenanerkennung Verwendung finden.

4. Erfüllung der Vertragsbedingungen

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Erfüllung der Vertragsbedingungen (nachstehend auch als „Erfüllung der Vertragsbedingungen“ oder „Vertragerfüllung“ bezeichnet) zu sorgen, d. h. dass die Lieferung die im jeweiligen Geschäftsvertrag oder Abruf, einschließlich der Anhänge, den beschriebenen Eigenschaften entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorgesehenen Gebrauch verhindern oder mindern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Hardware ist mit einer CE-Zertifizierung zu liefern und sie muss den Anforderungen des Unternehmens Škoda entsprechen, die in der Anfrage, dem Lastenheft oder anderen Unterlagen angegeben sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des mit dem Unternehmen Škoda geschlossenen Vertrages die internen technischen Standards des Unternehmens Škoda einzuhalten, die unter folgender Adresse veröffentlicht sind www.cts.skoda-auto.com mit der Relevanz für den Geschäftsfall, insbesondere dann die ITS 1.05 Informationssysteme und -technologien.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt am vertraglich oder gemäß Abruf festgelegten Ort, einschließlich der Anhänge zum Vertrag, oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung. Die Anlieferung der vertragsgegenständlichen Waren erfolgt gemäß den Lieferbedingungen DAP (Incoterms 2020) am Sitz des Unternehmens Škoda, und die Dienstleistungen sind an dem im Vertrag oder im Abruf angegebenen Ort zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens Škoda kann die Lieferung in Teilmengen erfolgen.
- 4.4 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Erfüllung der Lieferung im vereinbarten Umfang und Zustand maßgebend.
- 4.5 Umfasst die Lieferung die Bereitstellung des Software-Quellcodes, dann erfolgt die Lieferung dieser Quellcodes zusammen mit einer vollständigen Entwicklungsdokumentation und Entwicklungswerkzeugen, um die Aktualisierung, das Upgrade oder die Erstellung einer neuen Version der Software zu ermöglichen. Mit der Übergabe des Quellcodes räumt der Auftragnehmer dem Unternehmen Škoda auch das Recht ein, den Quellcode zu verändern und an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer ist zu Folgendem verpflichtet:
 - a) den Quellcode (einschließlich der Konfigurationsdateien) im zentralen Repositorium des Unternehmens Škoda zu speichern,
 - b) einen Prozess zur Anwendungszusammenstellung zu entwickeln, der alle notwendigen Komponenten für die Erstellung der Anwendung beinhaltet und
 - c) einen automatisierten Bereitstellungsprozess auf der erforderlichen Plattform zu erstellen, sofern keine Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung seitens des Unternehmens Škoda erfolgt. Ist kein Quellcode Gegenstand der Lieferung, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen Škoda die betreffende Software im vereinbarten Umfang ordnungsgemäß nutzen kann.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmens Škoda die Software-Stückliste (Software Bill of Materials nachfolgend „SBOM“ genannt) in dem geforderten internationalen technischen Standard zu liefern, der für die maschinelle Weiterverarbeitung geeignet ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Lieferung von Quellcode als auch für Software von Dritten mit wesentlichen Änderungen (Anpassungen) für das Unternehmen Škoda (z. B. die Entwicklung von Anwendungen und Funktionen innerhalb von SaaS für die Bedürfnisse des Unternehmens Škoda: Authentifizierungsmechanismus, Anpassung der UX/UI, Verbindung mit den internen Systemen/Infrastrukturen des Unternehmens Škoda).

5. Qualität der Lieferung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

- 5.1 Bevor die Übergabe der Lieferungen an das Unternehmen Škoda zur Nutzung erfolgt, hat der Auftragnehmer unabhängig von der Art der Lieferung (Datenträger oder Übertragung) deren Eigenschaften und Qualität zu prüfen und zu kontrollieren, insbesondere ob Schadsoftware (z. B. Trojaner, Viren, Spyware) enthalten sind. Zu den wichtigsten Methoden der Software-Qualitätskontrolle und -Qualitätssicherung gehören die Überwachung der Einhaltung der einheitlichen Code-Formatierung (Code-Stil), statische Code-Überprüfung, Lizenzüberprüfung, SBOM-Überprüfung, Sicherheitsüberprüfung auf Schwachstellen in Komponenten und die Abdeckung der Software-Hauptkomponenten durch automatisierte Tests. Im Falle der Entdeckung von Schadsoftware oder sonstigen Mängeln ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen Škoda unverzüglich zu informieren und nach Absprache diese Mängel zu beheben.
 - 5.2 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, externe Sicherheitsprüfungen (in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Lizenzierung, Integrität und Konformität) durchzuführen und im Falle von Feststellungen vom Auftragnehmer unentgeltliche Korrekturen zu verlangen, um sicherzustellen, dass die Lieferung mit den allgemein anerkannten Standards im Bereich der Softwareentwicklung und der Methodik des Unternehmens Škoda in Einklang gebracht wird. Es besteht seitens des Unternehmens Škoda der Anspruch, dass Reparaturen vom Auftragnehmer im Rahmen der bestehenden Bestellung in Form einer Reklamation ohne zusätzliche Kosten für das Unternehmen Škoda erfolgen.
 - 5.3 Erforderliche Grundparameter der Lieferung entsprechen dem Standard ITS 1.05 - Informationssysteme und -technik.
 - 5.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lösungen und/oder die Infrastruktur des Unternehmens Škoda (z. B. gemeinsame Bibliotheken, vorbereitete Dienste, Identitätsanbieter oder Schnittstellen, Server und Datenbanken) so weit wie möglich zu nutzen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Lösung und/oder die Infrastruktur (mit vorheriger Zustimmung des Unternehmens Škoda) nutzt und in irgendeiner Weise verändert, erklärt der Auftragnehmer, dass das Unternehmen Škoda weiterhin das Recht hat, die Lösung und/oder die Infrastruktur ohne Einschränkungen zu nutzen.
 - 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführbarkeit des geplanten Lieferungsgegenstandes zu prüfen und im Falle von Zweifeln, z. B. an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben oder der Eignung der vom Unternehmen Škoda gestellten Anforderungen, das Unternehmen Škoda schriftlich zu informieren.
 - 5.5 Die Lieferung muss die notwendige Dokumentation für die Software-Instandhaltung (insbesondere Entwicklerhandbuch, Architekturdiagramm und Visualisierung der Servicemethoden mittels Sequenzdiagramm) und die Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen des Unternehmens Škoda enthalten.
 - 5.6 Hält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Lieferung Änderungen oder Verbesserungen für zweckmäßig oder notwendig, so hat er das Unternehmen Škoda schriftlich zu informieren und eine Entscheidung über die Änderung der Lieferung einzuholen.
 - 5.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er das Unternehmen Škoda unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich zu informieren. Eine Änderung der Lieferfrist ist jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens Škoda möglich.
 - 5.8 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, bei begründeter Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins (z. B. bei Nichterreichen von Teilmeilensteinen) den aktuellen Stand der Lieferung zu überprüfen, Materialien, Unterlagen und Ergebnisse der Vertragserfüllung, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Lieferung stehen, einzusehen. Findet eine solche Prüfung außerhalb des Betriebsgeländes des Unternehmens Škoda statt, so wird sie nach vorheriger Vereinbarung und während der normalen Betriebszeiten des Auftragnehmers durchgeführt.
- 6. Free and Open Source Software**
- 6.1 Der Auftragnehmer darf bei Lieferungen und Leistungen an das Unternehmen Škoda keine sogenannte „Free and Open Source Software“ (nachstehend als „FOSS“ bezeichnet) verwenden, d. h. Software, die in der Regel kostenlos von Open Source heruntergeladen werden kann, es sei denn, die Verwendung von FOSS ist im jeweiligen Geschäftsvertrag ausdrücklich erlaubt und unterliegt den im Vertrag oder in der EKB-IT festgelegten Bedingungen.
 - 6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, FOSS zu verwenden, wenn:
 - a) das FOSS nicht auf der Liste der verbotenen FOSS (siehe Anhang ITS 1.05) steht oder seitens des Unternehmens Škoda keine Kennzeichnung besteht, dass diese verboten ist;
 - b) die Erstellung eines Dokuments mit Informationen über die bei der Entwicklung verwendete FOSS erfolgt. Das Dokument muss den Namen der Komponenten, einschließlich der Version, die Urheberrechtsinformationen und die Lizenzbedingungen für jede Komponente enthalten. Dieses Dokument ist in dem erforderlichen internationalen technischen Standard zu liefern, der für die maschinelle Weiterverarbeitung geeignet ist. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herkunftsquellen der FOSS anzugeben.
 - c) die Bestätigung des erfolgreichen Abschluss der Kompatibilitätsprüfung für mehrere verschiedene FOSS-Komponenten/Lizenzen erfolgt, dies einschließlich der Einhaltung der Bedingungen des beim Unternehmen Škoda eingerichteten FOSS-Prüfungs- und Bewertungsprozesses (insbesondere der Vorabgenehmigung der Komponenten, die Zwischenprüfung der Komponenten und das abschließende Scannen über SCA: Software Composition Analysis) gemäß ITS 1.05.
 - 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der FOSS-Nutzungsbedingungen in gleichem Maße zu verpflichten, wie er gegenüber dem Unternehmen Škoda dazu verpflichtet ist.
 - 6.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in Ziffer 6 genannten Verpflichtungen oder gegen die Bestimmungen der Lizenz- oder Nutzungsbedingungen der verwendeten FOSS, so haftet er für den dem Unternehmen Škoda entstandenen Schaden. Im Falle von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Unternehmen Škoda ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede mögliche Unterstützung bei der Verteidigung seiner Rechte zu leisten. Ein Verstoß gegen Artikel 6 dieser EKB-IT stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen dar.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

6.5 Die Nutzungsbedingungen von FOSS gelten analog für sogenannte „Open Content“, d. h. Inhalte von Datenbanken, Schriftstücken, Medien, Fotografien, die ohne Bezahlung, aber unter bestimmten Lizenzbedingungen Verwendung finden können.

7. Anforderungen an das Personal

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen, um die Lieferung rechtzeitig und ordnungsgemäß auszuführen. Der Auftragnehmer benennt eine Kontaktperson, mit der die Auftragsumsetzung zu koordinieren ist.

8. Unter-Auftragnehmer

8.1 Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an Unter-Auftragnehmer zu delegieren. Der Auftragnehmer haftet dem Unternehmen Škoda gegenüber für die Vertragserfüllung und für etwaige Fehler des Unterauftragnehmers in vollem Umfang so, als ob er den Vertrag selbst erfüllte.

8.2 Werden im Zusammenhang mit diesem Auftrag personenbezogene Daten, für die das Unternehmen Škoda verantwortlich ist, von diesem Unterauftragnehmer verarbeitet, so gelten die einschlägigen Bestimmungen des zwischen dem Auftragnehmer und dem Unternehmen Škoda geschlossenen Vertrags über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus allen zwischen dem Auftragnehmer und dem Unternehmen Škoda ausgehandelten Verträgen (insbesondere aus dem abgeschlossenen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten und aus Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen), die sich auf die Lieferung beziehen, sowie zur Einhaltung der einschlägigen internen Vorschriften des Unternehmens Škoda zu verpflichten.

8.4 Auf Verlangen des Unternehmens Škoda hat der Auftragnehmer eine Liste der Unterauftragnehmer mit Angabe des Arbeitsumfangs und der Leistungsbeschreibung vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Unternehmen Škoda über jede spätere Änderung des Unterauftragnehmers zu informieren und eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, in begründeten Fällen einen Wechsel des Unterauftragnehmers zu verlangen.

8.5 Bei einem Verstoß gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen ist das Unternehmen Škoda berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

9. Verzug

9.1 Erfolgt die Lieferung nicht ordnungsgemäß und termingerecht, so hat der Auftragnehmer an das Unternehmen Škoda eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Vertragspreises für jede angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Vertragspreises zu zahlen. Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, die Forderung aus der Vertragsstrafe gegen die Forderung des Auftragnehmers aus der vertraglichen Preiszahlung aufzurechnen.

9.2 Die Bezahlung der Vertragsstrafe und der Verzugszinsen hat keinen Einfluss auf den Anspruch des Unternehmens Škoda auf den Ersatz des eventuellen weiteren höheren Schadens. Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch nach Ablauf des Vertragszeitraums.

9.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung oder der Installation und der technischen Betriebsfähigkeit in Verzug, so ist das Unternehmen Škoda berechtigt, von der Lieferung der Teilmenge des Vertragsgegenstandes, mit dem der Auftragnehmer in Verzug ist, zurückzutreten. Das Unternehmen Škoda ist auch berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

10. Höhere Gewalt

10.1 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die nach Vertragsabschluss infolge von unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen außergewöhnlicher Art eintreten, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Kriege. Die Vertragspartei, der die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich wurde, hat dem Vertragspartner den Eintritt und die Beendigung der vorgenannten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, dass diese Umstände einen entscheidenden Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hatten. Das Auftreten von Ausschussmaterial, verspäteter Unterlieferungen und Streiks gelten nicht als höhere Gewalt und berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verlängerung der bestätigten Lieferfrist.

10.2 Erfolgt aufgrund von Umständen höherer Gewalt eine Verhinderung, dass das Unternehmen Škoda die Leistung am vereinbarten Erfüllungsort abnimmt, dann sind für die Dauer dieses Hindernisses ein Annahmeverzug seitens des Unternehmens Škoda sowie Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung für die Dauer dieses Hindernisses auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

10.3 Dauern diese unvorhersehbaren Umstände länger als 6 Monate bei Leistungen, deren Leistungsfrist 1 Jahr nicht überschreitet, oder dauern sie länger als 9 Monate bei Leistungen, deren Leistungsfrist 1 Jahr überschreitet, ist das Unternehmen Škoda berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer die vom Unternehmen Škoda gezahlten Beträge zuzüglich Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen.

11. Übernahme

11.1 Nach Fertigstellung der Lieferung wird der Auftragnehmer das Unternehmen Škoda zur Übernahme auffordern. Eine eventuelle Teilabnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Arbeiten zu Ende zu führen.

11.2 Die Überprüfung der Qualität und Vollständigkeit der Lieferung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit die Art der Lieferungsabnahme nicht vereinbart ist, erfolgt die Abnahme der Lieferung bei Waren durch Übergabe, bei Leistungen durch Nachweis der Funktionsfähigkeit des Leistungsumfangs (einschließlich der Übergabe des Quellcodes und der Einhaltung der Parameter gemäß ITS 1.05 - Informationssysteme und -technologien), bei Dienstleistungen aufgrund ihrer Erbringung. Erfordert

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

die Prüfung der Lieferung eine Inbetriebnahme oder eine Inbetriebnahme zu Prüfzwecken, so findet die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen statt. Die Abnahme muss schriftlich erfolgen, in der Regel in Form eines Protokolls.

11.3 Die Begleichung der Rechnung des Auftragnehmers ist nicht als Lieferungsabnahme gleichzustellen.

12. Haftung und Gewährleistung

- 12.1 Soweit im Hinblick auf die Haftung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung nichts anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nach den allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Im Fall des Verzugs und bei Mängeln der Lieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Unternehmen Škoda AUTO sämtliche dadurch verursachten Schäden (direkte und indirekte) zu ersetzen. In diesem Zusammenhang können dies insbesondere die Kosten für die Beseitigung des Mangels, der Ersatz von Schäden aufgrund von Produktionsausfällen und der Ersatz der Lohnkosten der Mitarbeiter des Unternehmens Škoda, die an der Beseitigung des Mangels beteiligt waren, sein.
- 12.3 Liegt ein Mangel vor, kann das Unternehmen Škoda vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder eine neue Lieferung verlangen. Im Falle eines Softwaremangels wird der Auftragnehmer den Mangel durch Lieferung einer mangelfreien Version beheben. Ist es seitens des Unternehmens Škoda nicht zumutbar, die Lieferung einer mangelfreien Version abzuwarten, dann hat der Auftragnehmer bis zur Verfügbarkeit einer mangelfreien Ersatzversion eine entsprechende Ersatz- oder Alternativlösung bereitzustellen, die die Auswirkungen des Mangels kurzfristig minimiert.
- 12.4 Beseitigt der Auftragnehmer die Mängel der Lieferungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, trotz der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, dann ist das Unternehmen Škoda berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Im Fall der Behebung des Mangels mittels eigener Ressourcen bleiben die Garantierechte des Unternehmens Škoda unberührt. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, dann berechtigt dies das Unternehmen Škoda vom Vertrag zurückzutreten. Geringfügige Mängel oder solche, deren Beseitigung keinen Aufschub dulden, beseitigt das Unternehmen Škoda selbstständig, wobei der Auftragnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt. Im Falle eines Austauschs oder einer Reparatur verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die für den Austausch oder die Reparatur erforderliche Zeit.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist für die Lieferungen beträgt 24 Monate ab Lieferung. Bei einer Lieferung, die aus mehreren Teilen besteht, ist das Datum, ab dem die Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt, das Datum der Lieferung des letzten Teils der Lieferung. Führt der Auftragnehmer Montagearbeiten durch, so wird die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Abnahme der gesamten Lieferung berechnet.
- 12.6 Ansprüche aus der Mängelhaftung verjähren mit Ablauf der Frist von 36 Monaten nach Abnahme, soweit das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Meldung eines Mangels durch das Unternehmen Škoda löst die Unterbrechung der Verjährungsfrist aus. Meldet das Unternehmen Škoda den Mangel nach Ablauf der Verjährungsfrist, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einspruch hinsichtlich der Verjährung.

13. Rechte Dritter, Rechtsmängel

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lieferung, insbesondere bei Verwendung von FOSS, nicht mit Rechten Dritter und damit verbundenen Verbindlichkeiten belastet ist. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein „Copyleft-Effekt“ und/oder „viraler Effekt“ eintritt und keine Beeinträchtigung des Authentifizierungsprozess beim Unternehmen Škoda erfolgt. Der Auftragnehmer hat ebenfalls sicherzustellen, dass keine Weitergabe von Informationen über das Authentifizierungsverfahren, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen über die verwendete Software an Dritte erfolgt.
- 13.2 Im Falle von Ansprüchen Dritter gegen das Unternehmen Škoda ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede mögliche Mitwirkung bei der Verteidigung der Rechte des Unternehmens Škoda zu gewähren und alle aus solchen Ansprüchen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 13.3 Darüber hinaus hat das Unternehmen Škoda Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von Rechtsmängeln, wobei die Verjährungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Lieferung beträgt, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

14. Bereitstellung von Betriebskapital für den Auftragnehmer

Alle Betriebsmittel, die das Unternehmen Škoda dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wie z. B. Unterlagen, Informationen, Ausweise, Datenträger, Teile, Muster und Zugang zu Systemen, Hardware oder anderen Gegenständen, nachstehend nur als „Betriebsmittel“ bezeichnet, dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Verwendung finden und bleiben während der gesamten Dauer des Geschäftsvertrages Eigentum des Unternehmens Škoda. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm durch das Unternehmen Škoda eingeräumten Zugangsrechte, insbesondere zu IT- und anderen Systemen, die Rechte zur Nutzung von Infrastruktur, Computern oder Lizenzen, nur über die Vertragsdauer zu nutzen.

15. Beendigung und Kündigung des Vertrags

- 15.1 Ist die Einhaltung des Liefertermins für das Unternehmen Škoda ein wesentlicher Umstand und/oder befindet sich der Auftragnehmer in einem solchen Verzug, dass das Unternehmen Škoda eine Änderung des Liefertermins zuzumuten ist, dann ist das Unternehmen Škoda berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 15.2 Im Falle einer Vertragskündigung des aus wichtigem Grund seitens des Unternehmens Škoda erstattet das Unternehmen Škoda dem Auftragnehmer die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 15.3 In den folgenden Fällen ist das Unternehmen Škoda berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten:
- a) Der Auftragnehmer hat die Zahlungen an seine Unterauftragnehmer eingestellt;
 - b) beim Auftragnehmer erfolgte die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen ähnlichen Verfahrens,

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

- c) der Auftragnehmer befindet sich in Abwicklung,
 - d) beim Auftragnehmer erfolgte die Beendigung einer seiner Aktivitäten, ohne die eine Erfüllung des Vertragsgegenstands unmöglich ist,
 - e) Trotz wiederholter Aufforderungen hat der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt;
 - f) Der Auftragnehmer hat einem Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens Škoda direkt oder indirekt eine Bestechung oder einen anderen unzulässigen Vorteil gewährt oder zugesagt;
 - g) Der Auftragnehmer beeinflusste das vom Unternehmen Škoda durchgeführte Ausschreibungsverfahren oder er versuchte es zu beeinflussen;
 - h) Der Auftragnehmer hat gegen eine andere Verpflichtung verstoßen, die sich aus Dokumenten ergibt, die nach diesen EKB-IT für den Auftragnehmer verbindlich sind, z. B. im Bereich des Umweltschutzes oder aus den Anforderungen des Volkswagen-Konzerns hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Verhaltenskodex für Geschäftspartner) oder der Volkswagen-Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Beziehungen (veröffentlicht unter www.vwgroupsupply.com), und er hat den Verstoß auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht abgestellt;
 - i) Der Auftragnehmer wurde wegen einer Straftat nach dem Gesetz Nr. 418/2011 Slg. über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen und die Strafverfolgung gegen sie in seiner geänderten Fassung oder nach einem ähnlichen Gesetz eines anderen Staates verurteilt;
 - j) ein Mitglied des satzungsgemäßen Organs des Auftragnehmers oder ein Unternehmer - eine natürliche Person - wurde wegen einer Straftat verurteilt, deren Tatbestand im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers steht.
- 15.4 Die Rechte an den Ergebnissen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, stehen dem das Unternehmen Škoda zu. Nach Beendigung der Lieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ergebnisse der Vertragserfüllung ohne Aufruf an das Unternehmen Škoda zu liefern.
- 15.5 Bei Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer ferner dazu verpflichtet, alle vom Unternehmen Škoda für den Zweck des Vertrages zur Verfügung gestellten Betriebsmittel zurückzugeben. Wäre deren Rückgabe mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Betriebsmittel im Einvernehmen mit dem Unternehmen Škoda unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen.
- 15.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern in der Kündigung nicht anders angegeben, 3 Monate ab dem Tag nach ihrer Zustellung.
- 16. Geheimhaltungspflicht**
- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit von Verschlussachen zu wahren. Sind Verschlussachen an den Auftragnehmer weiterzugeben, dann ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen.
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Informationen, die in der Phase der Vertragsverhandlungen erlangt werden, unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 16.3 Der Auftragnehmer darf im Rahmen seiner Marketingaktivitäten nur dann auf die Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen Škoda hinweisen, wenn das Unternehmen Škoda vorher schriftlich zustimmt.
- 17. Datenschutz**
- 17.1 Erhält der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Zugang zu personenbezogenen Daten, so ist er zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten (Verarbeitungszweck), seinen Mitarbeitern nur den erforderlichen Zugriff auf die Daten zu gewähren, sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sie über die Datenschutzbestimmungen zu belehren, die zu beachten sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen Škoda auf Verlangen einen Nachweis über die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen vorzulegen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, im Auftrag des Unternehmens Škoda, ist der Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen, bevor der Auftragnehmer Zugang zu den personenbezogenen Daten erhält. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die das Unternehmen Škoda verantwortlich ist, nur auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Die entsprechenden Abweichungen müssen zwischen dem Unternehmen Škoda und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 17.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Daten, die vom Unternehmen Škoda, dem Auftragnehmer, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erzeugt werden, Eigentum des Unternehmens Škoda sind, soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Auftragnehmer darf keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an diesen Daten beanspruchen und sie insbesondere nicht für „Big Data“-Zwecke, wie z. B. einer Datenerfassung, dem Aufbau von Datenbanken oder für die Datenanalyse, nutzen. Das Recht des Auftragnehmers bezüglich der notwendigen Datennutzung für die Vertragserfüllung bleibt unberührt.
- 18. Audit-Lizenz**
- Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Möglichkeit besteht, dass die vom Auftragnehmer für das Unternehmen Škoda eingeräumten Nutzungsrechte an der befristet überlassenen Software verletzt werden, wird das Unternehmen Škoda ein Lizenzaudit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte) für die betreffende Software durchführen und den Auftragnehmer

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

schriftlich über das Ergebnis des Lizenzaudits informieren. Werden Mängel festgestellt, schlägt der Auftragnehmer Abstellmaßnahmen vor und setzt diese unentgeltlich um.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag sowie die sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Anwendung der §§ 1726, 1728, 1729, 1740 Abs. 3, 1757 Abs. 2 und 3, 1765 und 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 19.2 Die Verwendung des internationalen Privatrechts, als auch des Wiener Übereinkommens über den internationalen Kauf von Waren ist ausgeschlossen.
- 19.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist das Gericht der Tschechischen Republik zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz von das Unternehmen Škoda befindet.

II. Sonderteil

Erster Absatz: Kauf und Miete von Standard-Hardware und Standard-Software, Nutzungsrechte an Hardware und Software

20. Anwendungsgebiet

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fall einer vorübergehenden oder dauerhaften Überlassung von Standard-Hardware oder Standard-Software an das Unternehmen Škoda.

21. Umfang und Ort der Vertragserfüllung

- 21.1 Es erfolgt die Bereitstellung von Hardware für das Unternehmen Škoda, die nicht ausschließlich für die Nutzung durch das Unternehmen Škoda entwickelt wurde („Standard-Hardware“), gemäß vertraglich festgelegtem Umfang. Soweit nicht anders vereinbart, installiert, konfiguriert und liefert der Auftragnehmer die Standard-Hardware an das Unternehmen Škoda in dem vertraglich vereinbarten betriebsfähigen Zustand.
- 21.2 Ist eine zeitlich begrenzte Nutzung der Standard-Hardware durch das Unternehmen Škoda vereinbart, dann hat der Auftragnehmer das Unternehmen Škoda so zu unterstützen, dass das Unternehmen Škoda die Standard-Hardware während der gesamten Mietdauer im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen kann. Für die in diesem Absatz beschriebene Erbringung von Supportleistungen gelten die Bestimmungen des Besonderen Teils dieser EKB-IT, Abschnitt „Erbringung von Supportleistungen für Hardware- und Softwareanwender“.
- 21.3 Software, die nicht ausschließlich für die Nutzung durch das Unternehmen Škoda entwickelt wurde („Standard-Software“), wird dem Unternehmen Škoda zur Nutzung im vertraglich festgelegten Umfang überlassen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, installiert, konfiguriert und liefert der Auftragnehmer die Standard-Software im vertraglich vereinbarten betriebsfähigen Zustand an das Unternehmen Škoda. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die Standard-Software in dem vertraglich vereinbarten betriebsfähigen Zustand zu halten, einschließlich regelmäßiger Sicherheitsupdates.
- 21.4 Ist eine zeitlich begrenzte Nutzung der Standard-Software seitens des Unternehmens Škoda vereinbart, wird der Auftragnehmer das Unternehmen Škoda so unterstützen, dass Škoda die Standard-Software während der gesamten Mietzeit in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen kann. Für die in diesem Absatz beschriebene Erbringung von Supportleistungen gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser EKB-IT „Erbringung von Serviceleistungen für Hardware- und Softwareanwender“. Der Auftragnehmer liefert die Standard-Software, grundsätzlich ausführbar im Objektcode auf gängigen Datenträgern. Bei Verlust, versehentlicher Löschung usw. im Unternehmen Škoda hat der Auftragnehmer unentgeltlich Ersatz zu leisten.
- 21.5 Der Standard-Hardware und der Standard-Software muss eine Dokumentation beiliegen, die die Anleitungen für die Installation (wenn die Installation vom Unternehmen Škoda erfolgt), die Benutzung oder die Wartung in tschechischer oder zumindest in englischer Sprache enthält. Ohne die mitgelieferten Unterlagen im vorstehend aufgeführten Umfang ist die Lieferung unvollständig.
- 21.6 Alle in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten des Auftragnehmers sowie die Ausübung der damit verbundenen Nutzungsrechte sind in der vertraglichen Vergütung enthalten.

22. Nutzungsrechte

- 22.1 Haben die Vertragsparteien den Erwerb von Standard-Hardware oder Standard-Software vereinbart, steht dem Unternehmen Škoda ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand zu, auch für Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so nicht bekannt sind. Im Falle der Ausübung von Rechten an diesen bisher unbekanntem Nutzungsarten handeln die Vertragsparteien eine angemessene Vergütung aus. Die Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der zum vertragsgemäßen Gebrauch überlassenen Software, die Speicherung einschließlich der erforderlichen Installation in elektronischen Datenverarbeitungssystemen, das Abrufen, Ausführen und Bearbeiten von Dateien. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Standard-Hardware oder Standard-Software mit Programmen oder Anwendungen, die Dritten für das Unternehmen Škoda entwickelten, zu verbinden und deren Kompatibilität sicherzustellen.
- 22.2 Haben die Vertragsparteien die Überlassung von Standard-Hardware oder Standard-Software vereinbart, so hat das Unternehmen Škoda ein nicht ausschließliches, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ein räumlich und inhaltlich unbeschränktes und auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand. Das Unternehmen Škoda darf Kopien der Standard-Hardware oder Standard-Software zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erstellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

- 22.3 Die Nutzungsbedingungen für Standard-Hardware und Standard-Software gelten auch für Patches, neue Versionen, Upgrades, Updates, Patches und aktualisierte Dokumentation.
- 22.4 Alle Ergebnisse der Vertragserfüllung, insbesondere Daten oder Unterlagen in jeglicher Form, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Standard-Software und Standard-Hardware entstehen, sind Eigentum des Unternehmens Škoda. Alle bestehenden oder künftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen dem Unternehmen Škoda zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Leistungsergebnisse über das für die Vertragserfüllung erforderliche Maß hinaus zu nutzen.
- 22.5 Sind für die Nutzung der Standard-Hardware oder Standard-Software spezielle Zugriffswerkzeuge, Vorrichtungen oder spezielle Lizenzen erforderlich, so stellt der Auftragnehmer diese in der erforderlichen Anzahl und im erforderlichen Umfang dem Unternehmen Škoda zur Verfügung.
- 22.6 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, in die Standard-Hardware und Standard-Software einzugreifen, wenn dies zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist und der Auftragnehmer den Mangel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt hat. Zu diesem Zweck ist das Unternehmen Škoda berechtigt, die Standard-Hardware und Standard-Software zu dekompileieren. Auf Verlangen des Unternehmens Škoda stellt der Auftragnehmer dem Unternehmen Škoda alle Daten und Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Kompatibilität der Standard-Hardware und Standard-Software mit anderer Hard- und Software sicherzustellen.
- 22.7 Das Unternehmen Škoda ist berechtigt, Kopien der ihm zur Verfügung gestellten Standard-Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen und zu verwenden. Hat das Unternehmen Škoda die Standard-Software durch Online-Download erworben, darf das Unternehmen Škoda die Standard-Software auf einem Datenträger speichern und es hat die gleichen Rechte, als hätte es die Software auf einem Datenträger erworben.
- 22.8 Die im Zusammenhang mit der Lieferung geltenden Lizenzbedingungen Dritter sind dem Unternehmen Škoda vor Vertragsabschluss mit dem Angebot für die Standard-Software vollständig zur Verfügung zu stellen, andernfalls gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser EKB-IT-AGB und der Artikel 2.6 bleibt davon unberührt.

23. Herstellergarantie

Für den Fall, dass der Hersteller eine Garantie für die Standard-Hardware/Standard-Software gewährt, stellt der Auftragnehmer dem Unternehmen Škoda die entsprechenden Garantieunterlagen zur Verfügung, damit das Unternehmen Škoda die Garantie direkt beim Hersteller oder über den Auftragnehmer geltend machen kann.

24. Testdurchführung und Probetrieb

- 24.1 Vor der Übergabe der Lieferung prüft der Auftragnehmer, ob die Lieferung die erforderlichen Eigenschaften beinhaltet. Anschließend unterstützt der Auftragnehmer auf Verlangen des Unternehmens Škoda den Test- und Probetrieb. Erst mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Test- und Probetriebs durch das Unternehmen Škoda gilt die Lieferung als abgenommen.
- 24.2 Der Test- und Probetrieb ist nach Beendigung schriftlich zu protokollieren, auch wenn der Auftragnehmer Fehler der Lieferung feststellte. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 24.3 Weist die Lieferung nicht die geforderten Eigenschaften auf, kann das Unternehmen Škoda die Abnahme verweigern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Mangelfreiheit der Lieferung innerhalb einer im Anschluss gesetzten Frist nachzuweisen.

Zweiter Abschnitt: Serviceunterstützung für Hardware- und Software-Anwender

25. Anwendungsgebiet

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Erbringung von Kundendienstleistungen für Hardware- oder Software-Anwender.

26. Umfang und Ort der Vertragserfüllung

- 26.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Hard- oder Software-Anwendern in dem Umfang und zu den Bedingungen, die im jeweiligen Geschäftsvertrag und diesen EKB-IT festgelegt sind, Serviceunterstützung bereitzustellen.
- 26.2 Hat der Auftragnehmer für das Unternehmen Škoda bereits im Einsatz befindliches IT-System zu warten, dann hat er im Abnahmeprotokoll festzuhalten, welche Mängel unter welchen Bedingungen außerhalb der Serviceunterstützung zu beheben sind.
- 26.3 Im Rahmen des Service-Supports ist der Auftragnehmer verpflichtet, die weitere Funktionsfähigkeit der Hard- oder Software sicherzustellen. Dazu gehört auch der mögliche Austausch defekter, gefährlicher oder anderweitig unkonformer (veralteter) Komponenten.
- 26.4 Bei der Auslieferung neuer Komponenten gehen diese in das Eigentum von des Unternehmens Škoda über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die ausgetauschten Hardwarekomponenten zu entsorgen und die darauf befindlichen Daten unwiderruflich zu löschen.
- 26.5 Im Falle der Bereitstellung der Software-Unterstützung (Standard-Software im Sinne von Abschnitt 1 des Sonderteils dieser EKB-IT oder Individualsoftware im Sinne von Abschnitt 3 des Sonderteils dieser EKB-IT) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Softwareokumentation auf dem aktuellen Stand zu halten. Im Rahmen des jeweiligen Service-Support-Vertrags sorgt der Auftragnehmer für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Software (Upgrades, neue Versionen).
- 26.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Service-Support so zu planen, dass keine Nutzungseinschränkung der betreuten IT-Systeme entsteht. Ist es notwendig, den Service-Support während der normalen Betriebszeiten der gewarteten IT-Systeme durchzuführen, dann ist ein Termin für den Service-Support rechtzeitig mit dem Unternehmen Škoda zu vereinbaren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

26.7 Das Unternehmen Škoda erhält ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Ergebnisse der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen sowie das Recht zur Nutzung der Urheberrechte und des Know-hows, die auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind.

27. Mängel im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung

27.1 Ein Mangel in der Vertragserfüllung liegt vor, wenn die Beseitigung der festgestellten Mängel nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgte. Unwesentliche Mängel sind vom Auftragnehmer bei der nächsten Serviceleistung zu beheben, wenn das Unternehmen Škoda diesbezüglich zustimmt.

27.2 Ist das Unternehmen Škoda bei vorzeitiger Beendigung des betreffenden Geschäftsvertrags aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen oder die Vertragserfüllung uneingeschränkt selbst fortzuführen, dann ist das Unternehmen Škoda berechtigt, vom Auftragnehmer die Fortsetzung der Vertragserfüllung über den Beendigungszeitpunkt hinaus zu den gleichen Bedingungen zu verlangen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des betreffenden IT-Systems erforderlich ist. Dies gilt bis zur anderweitigen Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems durch das Unternehmen Škoda oder einen Dritten, längstens jedoch 6 Monate nach dem Beendigungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer kann die Fortsetzung des Vertrags über den Kündigungstermin hinaus nur aufgrund eines triftigen Grundes ablehnen.

Dritter Abschnitt: Entwicklung individueller Software

28. Anwendungsgebiet

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Lieferung von Software, deren ausschließliche Entwicklung für das Unternehmen Škoda erfolgte („Individuelle Software“).

29. Umfang und Ort der Vertragserfüllung

29.1 Der Auftragnehmer wird für das Unternehmen Škoda individuelle Dienstleistungen in den Bereichen Konzepterstellung, Softwareentwicklung und Softwareanpassung erbringen. Als Teil der Lieferung der Individuellen Software im Sinne dieses Abschnitts der EKB-IT gilt alles, was im Zusammenhang mit der Entwicklung und Lieferung der Individualsoftware für das Unternehmen Škoda besteht oder für die Nutzung der Individuellen Software erforderlich ist, einschließlich der entsprechenden Instrumente. Dazu gehören Berichte über Testfortschritt und Entwicklung sowie Anregungen, Ideen, Vorschläge, Design, Konzept, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze, Lastenhefte.

29.2 Zum Lieferumfang der Individualsoftware gehören auch der Quellcode und die vollständige Dokumentation in tschechischer oder zumindest englischer Sprache, die es dem IT-Fachpersonal ermöglichen, die Individuelle Software zu installieren, zu betreiben, zu warten und weiterzuentwickeln (einschließlich der Änderung des Quellcodes). Soweit nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer den Quellcode der Individuellen Software spätestens mit jeder neuen Version der Individuellen Software (spätestens im Wochenzyklus) kontinuierlich in ein vom Unternehmen Škoda benanntes Repository hochladen, einschließlich aller Commits (d. h. der sachlichen Beschreibungen der an der neuen Version der Individuellen Software vorgenommenen Änderungen), die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers in Erfüllung des Vertrages erfolgten. Commits werden als integraler Bestandteil des Quellcodes betrachtet.

29.3 Hat der Auftragnehmer auch Support für die Individuelle Software zu leisten, dann gelten die entsprechenden Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Sonderteils dieser EKB-IT „Erbringung von Serviceleistungen für Hard- und Softwareanwender“.

30. Pflichten des Auftragnehmers

30.1 Wird die Individuelle Software gleichzeitig mit der Standard-Software überlassen oder ist für die Erstellung oder Auswertung der Lieferung die Nutzung bereits bestehender Schutzrechte erforderlich, räumt der Auftragnehmer dem Unternehmen Škoda ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, unentgeltliches, übertragbares und lizenzierbares Nutzungsrecht an der Standard-Software oder an bereits bestehenden Schutzrechten ein, soweit dies für die Nutzung der Individuellen Software erforderlich ist, es sei denn, im jeweiligen Geschäftsvertrag ist etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Lieferung mitzuteilen, welche seiner Schutzrechte für die Verwendung der Lieferung von Bedeutung sein können.

30.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Unternehmen Škoda über den Stand der Entwicklung der Individuelle Software zu informieren.

30.3 Der Auftragnehmer installiert, integriert und konfiguriert die Individuelle Software in den Systemen des Unternehmens Škoda. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mitarbeiter des Unternehmens Škoda in dem Umfang zu schulen, der für die Nutzung und Weiterentwicklung der Individualsoftware erforderlich ist.

31. Rechte an geistigem Eigentum

31.1 Das Unternehmen Škoda erwirbt ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung aller Ergebnisse der Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers sowie zur Nutzung von Urheberrechten und Know-how, die auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsvertrag im Zeitpunkt ihrer Entstehung entstanden sind.

31.2 Dieses Nutzungsrecht umfasst alle Arten der Nutzung der Individuellen Software, insbesondere die Speicherung, den Abruf, die Ausführung, die Datenverarbeitung, die Verarbeitung durch Dritte, einschließlich der festen Verbindung mit den Diensten des Anbieters, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht zur öffentlichen Vorführung und Aufführung, das Recht

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen im Bereich der Informationstechnologien Version 01-23

öffentlich

zur weiteren gewerblichen Nutzung sowie das Recht zur Änderung, Umarbeitung, Übersetzung, Ergänzung und Weiterentwicklung, jeweils ohne Namensnennung des Autors.

- 31.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Individuelle Software selbst zu nutzen oder einem Dritten eine Lizenz zu erteilen, sondern das Unternehmen Škoda ist berechtigt, die ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Individuellen Software an Dritte zu übertragen, in die Individuelle Software einzugreifen und sie im gesetzlich zulässigen Umfang und ohne Einschränkungen zu verändern.
- 31.4 Die Nutzung von lizenzierte Fremdsoftware im Rahmen der Lieferung der Individuellen Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens Škoda. Ist das Unternehmen Škoda mit der Verwendung von Fremdsoftware nicht einverstanden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine alternative Fremdsoftware zu finden oder die Funktion selbst zu entwickeln.
- 31.5 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Unternehmen Škoda für die rechtliche Unversehrtheit Individuellen Software, d. h. dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung des Werkes nicht zu unzulässigen Eingriffen in Rechte Dritter oder zu sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften führt, dass etwaige Schutzansprüche Dritter abgegolten sind und dass das Unternehmen Škoda im Zusammenhang mit der Nutzung der Individuelle Software keine finanziellen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten entstehen.
- 31.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in dieser Klausel genannten Verpflichtungen, so haftet er für Schäden und Verluste, die dem Unternehmen Škoda entstehen. Im Falle von Ansprüchen Dritter gegen das Unternehmen Škoda ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede mögliche Mitwirkung bei der Verteidigung der Rechte des Unternehmens Škoda zu gewähren und alle aus solchen Ansprüchen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 31.7 Entstehen bei der Durchführung des Vertrages Neuerungen (insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuelle geistige und schöpferische Leistungen), so hat der Auftragnehmer das Unternehmen Škoda hierüber zu informieren und alle zur Beurteilung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nur das Unternehmen Škoda ist berechtigt, Marken zur Eintragung anzumelden. Der Auftragnehmer wird das Recht auf solche Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern rechtzeitig und uneingeschränkt wahrnehmen und das Unternehmen Škoda bei der Sicherung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Erklärungen. Verzichtet das Unternehmen Škoda schriftlich auf die Eintragung der Markenrechte gegenüber dem Auftragnehmer und erteilt die entsprechende Eintragungsbewilligung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Markenrechte auf seine Kosten eintragen zu lassen. An den dem Auftragnehmer danach eingeräumten Schutzrechten wird das Unternehmen Škoda ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Jeder Arbeitgeber zahlt die Erfindungsentlohnung nur an seine eigenen Arbeitnehmer.
- 31.8 Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Geschäftsvertrags bleibt die Gültigkeit der erteilten Unterlizenzen oder der eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

32. Gültigkeit

Die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen der Informationstechnologie, Version CZE 01/23, besteht zum 15. 8. 2023.